Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

Haushaltssatzung der Gemeinde Schefflenz

für das Haushaltsjahr 2017

vom 13. März 2017

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578) / Neufassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. S. 581) hat der Gemeinderat am 13. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

(1) Der **Haushaltsplan** (ohne Eigenbetrieb Wasserversorgung) wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je 13.731.885 €,

   davon im **Verwaltungshaushalt** 9.891.900 €

   im **Vermögenshaushalt** 3.839.985 €

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von **676.000 €**

3. dem Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** von **227.000 €.**

(2) Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetrieb Wasserversorgung wird festgesetzt mit

1. im **Erfolgsplan** mit

   - Erträgen von 579.300 €

   - Aufwendungen von 579.300 €

2. im **Vermögensplan** mit

   - Einnahmen von 558.300 €,

   - Ausgaben von 558.300 €,

3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 273.000 €

§ 2

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt

- für die Gemeindekasse einschließlich Eigenbetrieb Wasserversorgung auf **1.000.000 €.**

§ 3

In der Hebesatzsatzung vom 13. Dezember 2010 wurden die Steuerhebesätze festgesetzt. Die **Hebesätze** betragen danach

1. für die **Grundsteuer**

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.,

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.

   der Steuermessbeträge;

2. für die **Gewerbesteuer** 360 v.H.

   der Steuermessbeträge.

Schefflenz, den 13. März 2017

Rainer Houck
Bürgermeister

GEMEINDE SCHEFFLENZ

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 in der Zeit

von Freitag, den 07.04.17 bis Mittwoch, den 19.04.17

je einschließlich im Rathaus - Bürgerbüro -, Mittelstraße 47, während der üblichen Sprechstunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist. Die Rechtsaufsichtbehörde hat mit Verfügungen vom 23.03.2017 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes für die Wasserversorgung gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Ausgefertigt:
Schefflenz, den 07.04.17

gez. Rainer Houck
Bürgermeister

GEMEINDE SCHEFFLENZ

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.